

Niederschrift
über die Sitzung des Schul- und Sportausschusses
am 28.04.2020

Tagungsort: Nowgorod-Raum (Großer Konferenzsaal), Altes Rathaus

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 16:11 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Willi Blumensaat

SPD

Herr Lars Nockemann

Vorsitzender

Herr Frederik Suchla

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Gerd-Peter Grün

Herr Mahmut Koyun

Bielefelder Mitte

Herr Leo Knauf

BfB

Herr Joachim Krollpfeiffer

FDP

Herr Jan Maik Schlifter

Stellvertretende beratende Mitglieder

Frau Thekla Mühlpfordt

Fraktions- bzw. gruppenlose Mitglieder

Herr Bernd Schatschneider

Von der Verwaltung:

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus

Frau Fortmeier

Frau Schönemann

Herr Middendorf

Herr Daniel Seifert (Geschäftsführer/Schriftführer Schule)

Herr Middeldorf (Schriftführer Sport)

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist Herr Nockemann auf die weiterhin aktuell gültige Allgemeinverfügung zum Verfahrensablauf von politischen Sitzungen. Für die nächste Schul- und Sportausschusssitzung am 26.05.2020 gelten unter bestimmten Voraussetzungen wieder die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld.

Herr Suchla erklärt, dass er die Stimmberechtigungen der Ausschussmitglieder Bauer, Viehmeister und Wandersleb übertragen bekommen hat. Herr Grün erklärt, dass er die Stimmberechtigung von Frau Pfaff übertragen bekommen hat. Herr Blumensaat erklärt, dass er die Stimmberechtigungen der Ausschussmitglieder Kleinkes, Brinkmann, Grünewald und Kulinna übertragen bekommen hat.

Nichtöffentliche Sitzung:

[...]

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 2 Öffentliche Sitzung Sport

Zu Punkt 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses am 17.03.2020 Nr. 52/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses vom 17.03.2020 – Nr. 52/2014-2020 wird genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2.2 Mitteilungen

Zu Punkt 2.2.1 Sanierung des Sportplatzes Kupferhammer

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

„Auf Empfehlung des Umweltbetriebes und nach Vorstellung der Planungen in der Arbeitsgruppe SEP soll der Sportplatz Kupferhammer in diesem Jahr als Glatzenplatz (innen Tenne, außen Naturrasen) saniert werden.

Im Rahmen der Ertüchtigung des vorhandenen Glatzenplatzes wird eine neue Drainage eingebaut und sowohl die dynamische Schicht als auch die Deckschicht erneuert. Außerdem wird eine Beregnungsanlage eingebaut.

Baubeginn sollte eigentlich am 29.6., also zu Beginn der Sommerferien sein. Aufgrund der aktuellen Situation und der Sperrung wegen der

Coronakrise wurde Ende März mit der Firma Heiler, die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt ist, vereinbart, den Baubeginn auf Montag, den 20.4. vorzuziehen. Mit einer Beendigung der Arbeiten ist Mitte Mai zu rechnen.

Der frühzeitige Baubeginn wurde zwar schon vor dem Ratsbeschluss vom 2.4. dieses Jahres, wonach Renovierungsarbeiten auf städtischen Sportplätzen vorgezogen werden sollen, vereinbart, entspricht aber durchaus dessen Intention, mit Sofortmaßnahmen Bielefelder Unternehmen Aufträge zu verschaffen und sie damit zu unterstützen.“

-.-.-

Zu Punkt 2.2.2 Renovation der städtischen Naturrasensportplätze

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

„Da aufgrund der Coronakrise derzeit alle Sportanlagen, also auch die Naturrasenspielfelder gesperrt sind, wird die alljährliche Renovation dieser Rasenflächen, die normalerweise in den Sommerferien erfolgt, vorgezogen.

Der Umweltbetrieb wird so bald wie möglich mit den erforderlichen Maßnahmen beginnen. Damit wird gewährleistet, dass nach einer sich den Arbeiten anschließenden Pflegesperre die Plätze möglichst früh in einem idealen Zustand wieder nutzbar sind.

Die meisten Arbeiten erledigen die Mitarbeiter des UWB zwar selbst und mit eigenen Maschinen, teilweise werden aber auch Bielefelder Firmen unterstützend tätig. Damit entspricht das zeitliche Vorziehen der Renovation auch der Intention des Ratsbeschlusses vom 2.4. dieses Jahres, mit Sofortmaßnahmen Bielefelder Unternehmen Aufträge zu verschaffen und sie damit zu unterstützen.“

-.-.-

Zu Punkt 2.2.3 Soforthilfeprogramm für Sportvereine des Landes NRW

Folgende schriftliche Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern vor:

„Das Land NRW hat ein Hilfsprogramm über insgesamt 10 Millionen Euro für gemeinnützige Sportvereine, die nicht unternehmerisch tätig sind, aufgelegt. Die Hilfe können notleidende Sportvereine in der Zeit vom 15.4.2020 bis zum 15.5.2020 über das Förderportal des Landessportbundes NRW online beantragen. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine, die über eine der LSB-Mitgliedsorganisationen (Sportbünde und Sportfachverbände) dem Landessportbund NRW angeschlossen sind.

Darüber hinaus wurde das Programm zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen angesichts der Coronakrise um 3 Millionen Euro und damit um fast 40% aufgestockt. Damit sollen vor allem die ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter und ihre Bindung an den Vereinsbetrieb unterstützt werden.“

-.-.-

Zu Punkt 2.2.4 Aussetzen von Mietforderungen

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

„Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 02.04.2020 einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, Sofortmaßnahmen zu entwickeln, die in der aktuellen Corona-Wirtschafts-Krise dazu geeignet sind, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten Bielefelder Unternehmen kurzfristig Aufträge und Liquidität zu verschaffen und die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

Konkret sei u. a. die zinslose Stundung von Mietzahlungen von kleinen Unternehmen, Kulturschaffenden oder Gründer*innen in städtischen Liegenschaften denkbar.

Das Bildungswerk des Landessportbundes NRW, Außenstelle Bielefeld, ist Mieter der städtischen Sporthalle Otto-Brenner-Straße 45.

Mit Schreiben vom 20.04.2020 hat das Bildungswerk beim Sportamt den Antrag gestellt, die Mietzahlungen aufgrund der aktuellen Corona-Krise auszusetzen. Durch das seit dem 16.03.2020 bestehende Verbot von sportlichen Angeboten sowohl in öffentlichen als auch privaten Sportanlagen erzielt das Bildungswerk keine Einnahmen mehr. Die bereits eingegangenen Kurs- und Lehrgangsgebühren sind nunmehr für die ausgefallenen Stunden ab dem 16.03. bis zum 03.05.2020 in voller Höhe an die Teilnehmer erstattet worden. Auch Buchungen für die Angebote ab Anfang Mai sowie im Sommer und im Herbst erfolgen derzeit nicht.

Der Immobilienservicebetrieb wird Zahlungsverpflichtungen, die - zunächst - bis zum 30.06.2020 fällig werden, soweit beantragt aussetzen, und zwar bis zum 30.09.2020. Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Corona-Wirtschafts-Krise und der wirtschaftlichen Entwicklung beim jeweiligen Antragsteller/Schuldner soll dann im Rahmen der geltenden Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass entschieden werden, inwieweit die Forderungen weiterhin gestundet, niedergeschlagen bzw. erlassen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

Im Rahmen der Gleichbehandlung von Mietern städtischer Immobilien wird sich das Sportamt diesem Vorgehen anschließen und dem Antrag des Bildungswerkes entsprechend eine Aussetzung der Mietzahlungen zunächst bis zum 30.09.2020 bewilligen.“

-.-.-

Zu Punkt 2.3 Anfragen

Zu Punkt 2.3.1 Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 15.04.2020 zum Thema "Finanzierung von Sportvereinen aus der Sportpauschale"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10686/2014-2020

Inhalt der Anfrage:

Bis zu welcher Höhe darf ein Sportverein, dessen Sportstätte durch die Sportpauschale - also durch öffentliche Steuergelder - finanziert wurde, auf Bareinnahmen angewiesen sein, um seine wirtschaftliche Existenz zu sichern?

Zusatzfrage 1:

Wann entsteht in diesem Zusammenhang ein Wirtschaftsunternehmen, dass ggf. in unzulässiger Weise mit öffentlichen Mitteln gefördert wird?

Zusatzfrage 2:

Müssen unter den Gesichtspunkten der Gemeinnützigkeit und Finanzierung aus Steuergeldern die Sportförderrichtlinien geändert werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Bielefeld, die die Voraussetzungen nach § 2 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, können Zuschussanträge nach diesen Richtlinien stellen und Zuwendungen aus der Sportpauschale des Landes NRW erhalten (§ 5 Abs. 1 der RL zu Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist u.a., dass die Vereine (die mind. seit zwei Jahren Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld sein müssen) jährlich ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen (vgl. § 2 Buchst. a) SportförderungsRL). Dieser Freistellungsbescheid ist von den Vereinen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften erhalten die Körperschaften, die die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG), dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) und der Abgabenordnung (AO) erfüllen, einen sogenannten Freistellungsbescheid. Hierzu gehören nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG / § 3 Nr. 6 GewStG i.V.m. § 52 Abs.1 u. Abs. 2 Nr. 21 AO grundsätzlich auch Sportvereine. Die Einzelheiten werden von den Finanzbehörden im Rahmen der einschlägigen Vorschriften (§§ 51 - 68 AO) geprüft.

Die Stadt Bielefeld als kommunale Verwaltung ist nicht für die Beurteilung bzw. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Sportvereine zuständig. Die Prüfung der Gemeinnützigkeit bzw. der ggfls. vorliegenden Ausschlusskriterien obliegt allein den jeweils zuständigen Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen nach den o.g. Vorschriften.

Im Rahmen der Prüfung von Zuschussberechtigungen nach den Sportförderungsrichtlinien ist es Aufgabe des Sportamtes der Stadt Bielefeld, jährlich zu prüfen, ob ein aktuell gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid ausgestellt und der Verein damit durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist. Ein Sportverein kann nur Zuschüsse

von der Stadt Bielefeld erhalten, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinien (Sportförderungsrichtlinie bzw. Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale) erfüllt sind.

Bei der Bezuschussung aus der Sportpauschale wird außerdem darauf geachtet, dass lediglich die für den Sportbetrieb relevanten Bereiche der jeweiligen Sportanlage gefördert werden. Die Bereiche, die überwiegend dem wirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sind (z.B. Geschäftsstellen, kommerzielle Bereiche, etc.), werden nicht aus der Sportpauschale bezuschusst.

-.-.-

Zu Punkt 2.4 Anträge

Zu Punkt 2.4.1 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 15.04.2020 zum Thema "Integration und Gewaltprävention in Sportvereinen"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10688/2014-2020

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Projekte der Sportvereine zur Integration und Gewaltprävention im Schul- und Sportausschuss vorzustellen und diese zu unterstützen.

- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2.4.2 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 15.04.2020 zum Thema "Raucherbereiche auf städtischen Sportplätzen"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10689/2014-2020

zurückgezogen

-.-.-

Zu Punkt 2.5 Zuschüsse für die Errichtung von Sportgeräten in der Grünanlage Schloßhofbachau (Bultkampmeile)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10635/2014-2020

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sport-

förderung beschließt der Schul- und Sportausschuss für die Errichtung von fünf altengerechten Sportgeräten in der Grünanlage Schloßhofbachaue (Bultkampmeile) 14.200,- € aus der Sportpauschale für Sportgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2.6 **Vergabe von Restmitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10682/2014-2020

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss beauftragt die Verwaltung entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung, dem Deutschen Alpenverein Sektion Bielefeld e.V. einen weiteren Zuschussabschlag in Höhe von 226.000,- € aus Restmitteln der Sportpauschale für Vereinsbaumaßnahmen auszahlend.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2.7 **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Kein Bericht

-.-.-

Zu Punkt 3 **Öffentliche Sitzung Schule**

Herr Grün (B'90/Grüne) beantragt den TOP 3.6 in 1. Lesung zu beraten, da hierzu noch Beratungsbedarf bestünde. Gleiches beantragt Herr Suchla (SPD) für den TOP 3.4.1 und den Änderungsantrag der FDP (s. Anlagen zur Niederschrift, Anlage Nr. 1) zum TOP 3.5.1.

Der Schul- und Sportausschuss stimmt den Anträgen zu.

-.-.-

Zu Punkt 3.1 **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Schule des Schul- und Sportausschusses am 17.03.2020 Nr. 52/2014-2020**

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Schule des Schul- und Sportausschusses vom 17.03.2020 – Nr. 52/2014-2020 wird genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3.2 Mitteilungen

Zu Punkt 3.2.1 Anzahl Schülerinnen und Schüler in Notbetreuung in städt. Schulen

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

**Maßnahmen der Landesregierung wegen Corona-Virus
hier: Anzahl Schülerinnen und Schüler in Notbetreuung in städt. Schulen**

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte am 13.03.2020 verfügt, dass alle Schulen zum 16.03.2020 bis zum Beginn der Osterferien geschlossen werden. Dies bedeutet, dass bereits ab dem 16.03.2020 der Unterricht in den Schulen ruht.

Nach Festlegung der Landesregierung darf die Einstellung des Schulbetriebes nicht dazu führen, dass Eltern, die in unverzichtbaren Kernprozessen arbeiten, z.B. im Gesundheitswesen, wegen der Betreuung Ihrer Kinder im Dienst ausfallen. Deshalb muss in den Schulen während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot für die Kinder in den Klassen 1 bis 6 vorgehalten werden. Ab dem 18.03.20 werden somit nur noch diese Kinder in den Schulen betreut.

Mit Schulmail vom 17.03.2020 forderte das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW) die Schulleitungen auf, die Anzahl der Kinder in der Notbetreuung zu melden.

In der Schulmail vom 20.03.2020 regelte das MSB NRW den Anspruch auf die Notbetreuung neu. Demnach haben nun auch Eltern Anspruch auf die Notbetreuung, wenn nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastrukturen tätig ist. Auch wurde mit dieser Schulmail über die Wochenend- und Ferienbetreuung informiert. Über den Einsatz von Lehrkräften entscheidet die Schulleitung.

Mit Schulmail vom 27.03.2020 informiert das MSB NRW über die erforderliche Beschaffenheit der Räume und der Gruppen in der Notfallbetreuung.

Die 4. Rundverfügung der Bezirksregierung vom 30.03.2020 regelt die Meldung der Anzahl der Kinder in der Notbetreuung. Die städtischen Schulen melden der Schulaufsicht jeweils montags und mittwochs bis 16:00 Uhr, wie viele Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Tagen betreut werden (4. Rundverfügung – Erfassung der Notfallbetreuung für Kinder von Personal in kritischer Infrastruktur, Bezirksregierung Detmold, 30.03.2020).

Das MSB NRW teilt in seiner Schulmail vom 03.04.2020 mit, dass sich die Notbetreuung auch auf die Fälle ausweitet, in denen eine Kindeswohlgefährdung besteht. Weiterhin wird der Personenkreis der Berechtigten erweitert.

Mit der Schulmail vom 15.04.2020 stellt das MSB NRW klar, dass auch

die Notfallbetreuung während der teilweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes geöffnet bleibt.

Aufgrund der aktualisierten CornoBetrVO (24.04.2020) findet ab der 17. Kalenderwoche keine Notbetreuung am Wochenende mehr statt. Auch wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert (s. Anlage 2 zur CoronaBetrVO, Anlage zur Mitteilung). Weiterhin ist nach den Osterferien die Ferien- und Feiertagsbetreuung ausgelaufen.

Mit der 6. Rundverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 22.04.2020 teilt diese mit, dass die Meldepflicht über die Anzahl der Kinder in der Notbetreuung ab dem 24.04.2020 auslaufen wird. Eine letzte Meldung ist somit am 23.04.2020 erfolgt (6. Rundverfügung – Erfassung der Notbetreuung für Kinder von Anspruchsberechtigten im Sinne der Anlage 2 zur CoronaBetrVO (Meldepflichten – KW 17)., BezReg Detmold, 30.03.2020).

Zu diesem Stichtag 23.04.2020 wurde folgende Anzahl an Kindern in der Notbetreuung gemeldet:

Datum	Grundschule Anzahl SuS	Sek1 Anzahl SuS
23.04.2020	358	27

-.-.-

Zu Punkt 3.2.2 Schulorganisatorische Maßnahmen zum Schuljahr 2020/21 aufgrund des Schulwahlverhaltens im diesjährigen Anmeldeverfahren (SchA, 17.03.2020; TOP 3.6) hier: Mehrklassenbildung zur Versorgung der Schüler und Schülerinnen für die 5. Klassen des Schuljahr 2020/21 an der Gertrud-Bäumer-Schule

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

**Schulorganisatorische Maßnahmen zum Schuljahr 2020/21 aufgrund des Schulwahlverhaltens im diesjährigen Anmeldeverfahren (SchA, 17.03.2020; TOP 3.6)
hier: Mehrklassenbildung zur Versorgung der Schüler und Schülerinnen für die 5. Klassen des Schuljahres 2020/21 an der Gertrud-Bäumer-Schule**

Nach Versand der Aufnahme- und Ablehnungsbescheide für die Sekundarstufe I gab es im Rahmen der Nachmeldungen einen Anmeldeüberhang an der Gertrud-Bäumer-Schule.

Bei der Bezirksregierung Detmold erfolgte entsprechend dem Beschluss des SSA vom 17.03.2020 der Antrag zur Genehmigung einer Mehrklasse.

Die Genehmigung der Mehrklasse an der Gertrud-Bäumer-Schule erfolgte am 02.04.2020.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.3 Aktueller Stand der Anmeldungen zu den 5. Klassen des Schuljahres 2020/21

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

Aktueller Stand der Anmeldungen zu den 5. Klassen des Schuljahres 2020/21

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Anmeldezahlen an den städtischen SEK-I-Schulen nach der Schwerpunkttagen am 21.02.2020 und heute (27.04.2020) ersichtlich:

Realschulen	Anmeldungen gesamt Stand: 21.02.20	Aufnahmen/ Anmeldungen Stand: 27.04.20	aktuell freie Plätze
Schule			
Bosseschule	37	57	0
Gertrud-Bäumer-Schule	76	116	0
Luisenschule	197	121 ^{*1}	0
Brackweder Realschule	52	60	48
Realschule Heepen	165	111 ^{*2}	0
Realschule Am Schlehenweg	30	57	5
Theodor-Heuss-Realschule	147	135	0
Realschule Senne	64	69	39
Realschule Jöllenbeck	118	112	0
gesamt	886	838	92

*1 davon wurden 9 SuS in einer Internationalen Klasse aufgenommen

*2 davon wurden 3 SuS in einer Internationalen Klasse aufgenommen

Gesamtschulen	Anmeldungen gesamt Stand: 21.02.20	Aufnahmen/ Anmeldungen Stand: 27.04.20	aktuell freie Plätze
Schule			
M.-Niemöller-Gesamtschule	104	124	38
Fr. Wilhelm Murnau-GES	130	155	7
GesamtSchule Quelle	118	116	0
Gesamtschule Rosenhöhe	83	91	17
gesamt	435	486	62

Gymnasien	Anmeldungen gesamt Stand: 21.02.20	Aufnahmen/ Anmeldungen Stand: 27.04.20	aktuell freie Plätze
Schule			
Ratsgymnasium	80	90	3
Gymnasium am Waldhof	162	120	0
Max-Planck-Gymnasium	95	109	5
Ceciliengymnasium	134	123	0
Helmholtz-Gymnasium	132	120	0
Brackweder Gymnasium	74	85	8
Gymnasium Heepen	107	128	17
gesamt	784	775	33

Sekundarschulen	Anmeldungen gesamt Stand: 21.02.20	Aufnahmen/ Anmeldungen Stand: 27.04.20	aktuell freie Plätze
Schule			
Sekundarschule Gellershagen	71	71	4
Sekundarschule Königsbrügge	78	75	0
gesamt	149	146	4

Anmeldungen insgesamt	2254	2245	191
------------------------------	-------------	-------------	------------

Durch die Mitte März 2020 versandten Ausnahme- und Ablehnungsbescheide hat sich die Zahl der angemeldeten (= aufgenommenen) Schülerinnen und Schüler teilweise erheblich reduziert.

Zu Punkt 3.2.4 Temporäre Modulbauten an Schulen

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

„Temporäre Modulbauten an Schulen“ Stand: 20.04.2020

Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 unter TOP 3.3.3 eine Anfrage der CDU zum Thema „Containerlösungen an Schulen“ behandelt. Infolgedessen wurde die Verwaltung gebeten, die Wünsche der Schulen nach Modulbauten dem Ausschuss regelmäßig aktualisiert mitzuteilen.

Aus der unten abgebildeten Tabelle ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Wünsche zur Beauftragung von Raummodulen an das Amt für Schule ersichtlich. Die Änderungen sind grau hinterlegt. Eine Bedarfsprüfung für die Sekundarschule Gellershagen wurde hinzugefügt.

Modulbauten an Schulen				
Schule	Zahl der Raummodul	Zweck	Planungsstand	Realisierungszeitpunkt
Maßnahmen in Umsetzung bzw. bereits beim ISB beauftragt				
Buschkampfschule	1	Unterrichtsraum	Umsetzung der Maßnahme läuft	05/2020
Luisenschule, Standort II Josefstra	4	Klassenräume mit Differenzierungsmöglichkeiten	Umsetzung der Maßnahme läuft	08/2020
GS Babenhausen/Leineweberschule	4	OGS-Gruppenraum, OGS-Büro, OGS-Teamraum	ISB ist beauftragt	12/2020
Queller Schule	1	Mensaerweiterung	ISB ist beauftragt	02/2021
Fröbelschule	2	OGS-Gruppenraum	ISB ist beauftragt	04/2021
Kuhloschule/SES Königsbrügge	4	4 Unterrichtsräume für das Schuljahr 2020/21	ISB ist beauftragt	04/2021
Kuhloschule/SES Königsbrügge	4	2 Unterrichtsräume/2 Büroräume für das Schuljahr 2021/22	ISB ist beauftragt	08/2021
Wellbachschule	3	OGS Räume	ISB ist beauftragt	10/2021
Stieghorstschule	2	OGS Räume	ISB ist beauftragt	noch nicht absehbar
Maßnahmen in Bedarfsprüfung				
Grundschule Brake	unbekannt	OGS Räume	Bedarfsprüfung läuft	noch nicht absehbar
Stapenhorstschule	1	OGS Büro / OGS-Teamraum	ISB ist mit Machbarkeitsstudie beauftragt	noch nicht absehbar
Sekundarschule Gellershagen	4 bzw. 8	Klassenräume mit Differenzierungsmöglichkeiten ab dem SJ 2022/23	grobe Vorüberlegung; Zeitpunkt/Volumen abhängig von Neubauplanung bzw.	vss. frühestens 2022

-.-.-

Zu Punkt 3.2.5 Veränderungsbedarf bei den Standorten Gemeinsamen Lernens (GL) an Grundschulen in Bielefeld (SchA, 17.03.2020; TOP 3.8)hier: Schulträgerzustimmung gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zu Einrichtung bzw. Widerruf des GL

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

Veränderungsbedarf bei den Standorten Gemeinsamen Lernens (GL) an Grundschulen in Bielefeld (SchA, 17.03.2020; TOP 3.8) hier: Schulträgerzustimmung gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zu Einrichtung bzw. Widerruf des GL

Mit Bescheid vom 27.03.2020 hat das Schulamt für die Stadt Bielefeld das Angebot des Gemeinsamen Lernens an der Grundschule Ubbedissen mit Wirkung vom 01.08.2020 widerrufen.

Die Schule wird ab dem Schuljahr 2020/2021 keine Schülerinnen und Schüler mehr mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die Jahrgangsstufe 1 aufnehmen. Das Gemeinsame Lernen in den übrigen Jahrgängen bleibt davon unberührt und wird auslaufend fortgesetzt.

Weiterhin hat das Schulamt der Stadt Bielefeld das Gemeinsame Lernen an der Hellingskampfschule – Städt. Grundschulverbund nördliche Innenstadt mit Wirkung vom 01.08.2020 eingerichtet.

Die Schule startet mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den Einschulungsjahrgängen. Bis zum 31.07.2021 ist von der Schule ein eigenes Konzept zum gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne sonderpä-

dagogischen Unterstützungsbedarf zu erarbeiten.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.6 Technische Ausstattung des Kommunalen Medienzentrums

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

Technische Ausstattung des Kommunalen Medienzentrums

Das Land NRW unterstützt in diesem Jahr über die Medienberatung NRW die technische Ausstattung der Kommunalen Medienzentren und kommunaler Einrichtungen mit den Aufgaben eines Kommunalen Medienzentrums mit einer einmaligen Fördersumme von 1 Mio. Euro. Die Kreise und kreisfreien Städte in NRW können aus diesen Mitteln bei der Medienberatung NRW Fördermittel beantragen, die jeweilige Fördersumme beträgt zunächst einmalig 18.000 Euro.

Ein Antrag zum Mittelabruf wurde bei der Medienberatung NRW gestellt und bereits bewilligt. Für Schulungszwecke insbesondere der Lehrerfortbildung ist in Abstimmung mit dem Schulamt der Stadt Bielefeld - Kompetenzteam- die Beschaffung eines iPad-Koffers, Beamers, Notebooks und diversen Zubehörs geplant. Die Geräte sind nicht für den Verleih bestimmt, sondern dürfen nur stationär verwendet werden. Wenn dem Medienzentrum zukünftig eigene Schulungsräume zur Verfügung stehen sollten, werden die Geräte dort dauerhaft für Fortbildungszwecke vorgehalten.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.7 Verlängerung des Durchführungszeitraumes des Landesprogramms „Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsförderung“ GRW I und aktueller Stand

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

Verlängerung des Durchführungszeitraumes des Landesprogramms „Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsförderung“ GRW-I und aktueller Stand

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Änderungsbescheid vom 27.03.2020 eine Verlängerung des Durchführungszeitraums über den 31.03.2020 vorerst auf den 31.10.2020 und den Bewilligungszeitraum vom 30.09.2020 auf den 31.12.2020 verlängert.

Ein positiver Bescheid auf den Antrag der Verwaltung vom 28.02.2020 auf eine weitergehende Verlängerung des Durchführungszeitraumes auf den 31.03.2021 steht noch aus, da dem Land NRW noch kein positiver Bescheid des Bundes zur Übertragung von nicht abgerufenen Fördermitteln aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020 vorliegt.

Anlass für die Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist der Umstand, dass derzeit 22 Maßnahmen der im Förderprogramm GRW I beinhalteten 242 Maßnahmen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zum Zeitpunkt 31.03.2020 zeigt sich folgender Verausgabungs- und Mittelbindungsstand:

Gesamtverausgabungslist GRW I			Stand: 31.03.2020		
	Ausgabe-Soll	Ausgabe-Ist	Beauftragung €	Verausgabung €	Bindungsstand %
2018	2.437.500,00	1.806.984,20			
2019	5.262.500,00	3.780.898,07			
2020	7.316.518,00				
BK Senne	1.015.812,42		30.000,00	898.156,88	91,37
CSB HT	246.020,00		12.431,54	115.716,83	52,09
CSB MUE	3.416.707,02		412.237,87	1.613.177,61	59,28
CSB VW	882.183,00		710.314,59	390.828,59	124,82
MSBK	533.933,36		214.531,80	282.380,28	93,07
RRBK	1.221.862,25		199.085,31	480.637,88	55,63
Summe	7.316.518,05		1.578.601,11	3.780.898,07	5.359.499,18
Restsumme					1.957.018,82
Erfüllungsgrad %			21,58	51,68	73,25

Der aktuelle Verausgabungsstand resultiert hauptsächlich daraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen aufgrund fehlender Personalressourcen erst mit einer einjährigen Verspätung im April 2018 begonnen werden konnte.

Des Weiteren erwiesen sich die, von den Schulen angemeldeten Einzelmaßnahmen als sehr komplex in der Ausschreibung. Es galt, die speziellen Anforderungen der zu beschaffenden Lehrmittel (z. B. für die Robotik) in einer Vielzahl von Terminen gemeinsam mit den Schulen und Firmen zu erarbeiten.

Zudem erforderte der Einbau dieser Lehr- und Lernmittel gebäudeseitig umfangreiche Elektrovorinstallations- und Umbaumaßnahmen, die im Zusammenspiel mit dem Immobilien-servicebetrieb und externen Ingenieur- und Architekturbüros zu planen und abzuwickeln waren.

Der GRW I-Maßnahmenkatalog beinhaltet zudem den Bau eines Lernlabors als eigener neuer Gebäudetrakt im Carl-Severing-Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Zweigstelle Grasmückenweg sowie den Umbau diverser Räume im Rudolf-Rempel-Berufskolleg (4 Räume), in der Zentrale des Carl-Severing-Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung (3 Räume) und dem Berufskolleg Senne (2 Räume) als Lernlabore.

Die der o. g. Tabelle zu entnehmende Überschreitung des Budgets beim CSB W+V in Höhe von 24,82 % resultiert aus erhöhten Baukosten für das Lernlabor. Zur Deckung dieser Mehrkosten stehen freie Spitzen aus anderen Maßnahmen zur Verfügung die dort nun zu einem geringeren Anteil benötigt wurden. Die Mittelumschichtungen wurden der Bezirksregierung mitgeteilt und von dort genehmigt.

Der Bindungsstand am Carl-Severing-Berufskollegs Metall- und Elektrotechnik in Höhe von 59,28% basiert auf dem aktuellen Stand des Ausschreibungsprozesses für technische Lehr- und Lernmittel mit einem veranschlagten Kostenrahmen von ca. 1,5 Mio €. Mit dem Abschluss des

Ausschreibungsverfahren im Bereich Robotik (geplantes Kostenvolumen iHv. ca. 630.000 €) wird bis zum 20.04.2020 gerechnet.

Der WLAN-Ausbau an den vier Berufskollegs (Maria-Stemme-BK, CSB Handwerk und Technik, CSB Wirtschaft und Verwaltung und dem Rudolf-Rempel-Berufskolleg) konnte planmäßig zum 30.03.2020 abgeschlossen werden. Das CSB Metall- und Elektrotechnik sowie das BK Senne verfügen über eine auskömmliche WLAN-Grundausstattung, die noch in diesem Jahr aus Mitteln des Digitalpaktes komplettiert wird.

Darüber hinaus arbeitet die Verwaltung parallel zum GRW I-Förderprogramm die im Förderprogramm GRW II geplanten Maßnahmen (Umsetzungszeitraum 01.01.2019 - 30.09.2021; an vier Berufskollegs (Maria-Stemme-BK, CSB Handwerk und Technik, CSB Wirtschaft und CSB Metall- und Elektrotechnik) sukzessive ab. Dabei werden die Maßnahmen beider Förderprogramme so miteinander verzahnt, dass sie möglichst wirtschaftlich und mit geringen Störungen des Unterrichtsbetriebs umgesetzt werden können.

Zu Punkt 3.2.8 Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform für die Bielefelder Schulen

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform für die Bielefelder Schulen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise haben den Schulträger im März und April vermehrt Anfragen der Schulen zur Nutzungsmöglichkeit von digitalen Kommunikationsplattformen im Schulsystem erreicht.

Das System Schule ist in dieser besonderen Situation auf alternative Lösungsmöglichkeiten angewiesen, um die Kommunikation und Interaktion mit Schülerinnen und Schülern, aber auch die Kommunikation im Lehrerkollegium aufrecht zu erhalten und LERNEN weiterhin möglich zu machen.

Das ist aufgrund der geltenden persönlichen Kontaktbeschränkungen keine leichte Aufgabe!

Idealerweise sollten sich in Krisenzeiten alle Schülerinnen, Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in eine Plattform einwählen können, um dort unabhängig vom jeweiligen Standort zu kommunizieren, Aufgaben zu verteilen, zu erhalten und zu erledigen sowie Dokumente auszutauschen und Lösungswege aufzeigen zu können. Dies ist aktuell nur mit Hilfe der digitalen Medien möglich.

Die Anforderungen der Schulen an eine solche Kommunikationsplattform umfassen u. a. eine digitale Umgebung für Mitteilungen/Daten (der sogenannten Messaging-Umgebung), mit der Gruppen in Verbünden (sogenannten Communities) ein zentrales Kommunikationsinstrument zur Verfügung haben, das auf Desktop-PCs ebenso genutzt werden kann wie auf Smartphones oder Tablets. Zu gewährleisten ist somit, dass die

Kommunikation für die Akteure mit Hilfe einer Software über alle Geräte hinweg nutzbar ist und zwar unabhängig vom eingesetzten Betriebssystem.

Hierzu bietet der Softwaremarkt aktuell vielfältige und kostenlos Möglichkeiten für einen befristeten Zeitraum an.

In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bielefeld konnte nunmehr ein geeignetes Produkt gefunden werden, das den Bedarfen der Schulen entspricht.

Die entsprechende Kommunikationsplattform steht nach Ostern allen Schulen in städt. Trägerschaft zur Nutzung zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung der Software erfolgte in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten für die Bielefelder Schulen sowie den Vertretern der Bezirksregierung in der Bildungsregion Bielefeld.

Damit besteht für die Bielefelder Schulen ab sofort die Möglichkeit, die digitale Kommunikation und Interaktion mit ihren Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen und digitales Lernen nicht nur zu ermöglichen, sondern zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Die Nutzung des Systems ist für die Schulen sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Dabei ist stets ein Konsens zwischen den Akteuren anzustreben und Partizipation zu ermöglichen.

Die Plattform steht zunächst befristet bis zum 31.12.2020 zur Verfügung.

Auf der Internetseite der Bildungsregion www.bildung-in-bielefeld.de sind Informationen zur neuen Kommunikationsplattform sowie Links und Informationen für Schüler, Eltern und Lehrkräfte zum Distanzlernen veröffentlicht.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.9 Abendgymnasium – keine neuen Klassen am Standort Löhne

Folgende geänderte Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

Abendgymnasium Bielefeld – Auflösung des Standortes Löhne

Anlässlich der rückläufigen Schülerzahlen des Abendgymnasiums Bielefeld in seiner Außenstelle in Löhne beabsichtigt der Schulleiter zum Ende des Kalenderjahres 2020 keine neuen Klassen mehr aufzunehmen. Lehrerstellen und Schülerzahlen stehen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander.

Der Schulträger Löhne ist über die Entscheidung informiert worden und unterstützt die vorgeschlagene Auflösung des Standortes Löhne des Abendgymnasiums Bielefeld. Der Kooperationsvertrag zwischen Bielefeld und Löhne wird aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage voraussichtlich zum 31.12.2020 einvernehmlich beendet werden können.

-.-.-

Zu Punkt 3.3 Anfragen

Zu Punkt 3.3.1 Anfrage der Bielefelder Mitte-Fraktion und der FDP-Gruppe vom 14.04.2020 zum Thema "Händewaschen im Klassenraum"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10690/2014-2020

Anfang 2019 antwortete die Verwaltung auf Anfrage der FDP nach einer Festlegung zur Verfügbarkeit von Seifenspendern an Waschbecken in Klassenräumen: „Es gibt seit vielen Jahren die Festlegung zwischen ISB und Amt für Schule, keine Seifenspender in Klassenräumen einzubauen und vorzuhalten.“

Durch die Corona-Pandemie und die Überlegungen, Schulen wieder zu öffnen, ist ein erhöhter Hygienestandard in unseren Schulgebäuden elementar.

Frage:

Gibt es mittlerweile eine geänderte Festlegung zwischen ISB und Amt für Schule, die sicherstellt, dass Schülerinnen und Schüler, insb. die, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sich im Klassenraum die Hände mit Seife waschen können?

Antwort der Verwaltung:

Hygienemaßnahmen in Schulen sind besonders wichtig, nicht nur in Zeiten der aktuellen Coronapandemie. Der Schulträger Stadt Bielefeld unterstützt die Schulen in der Zielsetzung, Infektionen vorzubeugen. Abweichend von der bisherigen Regelung zwischen Amt für Schule und ISB werden ab sofort auch für Waschbecken in Klassenräumen Hygienematerialien zur Verfügung gestellt, da alle in den Schulen vorhandenen Möglichkeiten zur gründlichen Reinigung von Händen genutzt werden sollen. Die bisherige Priorität auf die Vermeidung von Vandalismus durch Fehlgebrauch der Hygienematerialien in den Klassen ist nicht zuletzt angesichts des aktuell erforderlichen Gesundheitsschutzes zurückzustellen.

Nach einer Vereinbarung des Amtes für Schule mit dem ISB werden in den Klassenräumen aller Schulen keine fest installierten Seifenspender verbaut. Hintergrund ist die Problematik mit fabrikatsspezifischen und spendersystemimmanenten Nachfüllflaschen, deren Beschaffung im produktneutralen Wettbewerb (kommunales Vergaberecht), der Versorgung mit Ersatzteilen sowie das Nachfüllwesen durch Zusatzstunden für Hausmeister und / oder Reinigungskräfte. Es wurde daher beschlossen, für die Schulen haushalts – und handelsübliche Flüssigseifenflaschen mit Spender zu besorgen.

Wie für die Sanitäranlagen auch bestellen die Schulen (Hausmeister bzw. Schulsekretariate) für die Handwaschbecken in den Klassenräumen nach individuellen Bedarfen in den Schulen Flüssigseife, Papier-Einmalhandtücher und Abfallabwürfe über das sogenannte E-Kaufhaus der Stadt Bielefeld. Um Lieferschwierigkeiten entgegenzuwirken, beschafft die Stadt zusätzlich zentral solche Hygienematerialien, die den Schulen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Hygienematerialien immer in ausreichenden Mengen in den Schulen zur Verfügung stehen.

Sollten die schulischen Budgets aufgrund erhöhter Bedarfe für Hygienematerialien nicht ausreichen, wird das Amt für Schule die notwendigen

Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Zusätzlich zur dezentralen Beschaffung von Flüssigseife, Papierhandtüchern und Abfallbehältern durch die Schulen sind aktuell vom Amt für Schule aufgrund Lieferschwierigkeiten des Rahmenvertragspartners bei einem anderen Lieferanten 50.000 Seifenspenden für die Schulen als Grundausstattung und Lagervorrat bestellt worden. Eine erste Tranche von etwa 1.250 Seifenspenden ist in der 17. KW durch das Amt für Schule an die Schulen ausgeliefert bzw. von Hausmeistern von Schulen abgeholt worden. Während das Amt für Schule damit einen Vorrat an Seife zur möglichen Verteilung bei Lieferschwierigkeiten sicherstellt, wird der ISB gleiches für Papier-Einmalhandtücher tun.

Zusatzfrage:

Welche Vorkehrungen werden durch ISB und Schulamt zusätzlich zu den bisherigen Hygienemaßnahmen getroffen, um Ansteckungsrisiken im Schulbetrieb zu minimieren (z.B. Reinigungsintervalle, Zentrale Versorgung mit Desinfektionsmitteln, Verwendung viruzider Reinigungsmitteln)?

Antwort der Verwaltung:

Das Amt für Schule hatte alle Schulleitungen über den aktuellen Stand der Hygienemaßnahmen an Schulen mit Mails vom 14.04.2020, 17.04.2020 und zuletzt 24.04.2020 informiert.

Mit Verfügung vom 09.04.2020 an die Schulleitungen und Schulträger hatte die Bezirksregierung Detmold darum gebeten, trotz der Unsicherheit über Zeitpunkt und Umfang der Wiedereröffnung der Schulen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beginnen, die für den Unterrichtsbeginn erforderlichen hygienischen Anforderungen in Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schulträger und Schulleitung zu überprüfen und sicherzustellen.

Die Bezirksregierung bat darum,

- bis zur Wiedereröffnung der Schulen in allen Schulgebäuden Grundreinigungen sicherzustellen, die den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechen, (Während der Notbetreuung in den vergangenen Wochen wurden bereits zahlreiche Räume grundgereinigt, da das volle Reinigungspersonal eingesetzt war. Der ISB wird im notwendigen Umfang in den Schulen noch nachbessern, die in Betrieb genommen werden.)
- eine arbeitstägliche Reinigung von Kontaktflächen (insbesondere Handkontaktflächen) mit objektüblichen Reinigungsmitteln (Desinfektionsmittel sind weder notwendig noch zielführend) vorzunehmen, (Hier wird der ISB die Reinigungsintervalle anpassen und die Handkontaktflächen täglich reinigen.)
- intakte Sanitäreinrichtungen mit entsprechender Sanitärausstattung wie Seifenspenden, Papierhandtuchspender und Abfallabwurf zur Verfügung zu stellen. (Diese sind bereits grundsätzlich vorhanden. Die Schulen wurden gebeten, evtl. Mängel bitte anzuzeigen.)

Zum gemeinsamen Vorgehen wird die Orientierung am Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit NRW sowie die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zur Reinigung und Desinfektion von

Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie empfohlen. Zudem ist natürlich für die Hygiene in den Schulen vor Ort der von den Schulen nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erstellende jeweilige schulspezifische Hygieneplan zu beachten. Die Schulen wurden aufgefordert, diesen dem Amt für Schule als Schulträger bis spätestens 21.04.2020 zur Verfügung zu stellen mit einer zusätzlichen Erläuterung, ob und inwiefern der Hygieneplan der Schule vom Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit NRW abweicht und daher besondere Hygieneanforderungen und Voraussetzungen beachtet werden müssen. Bis zur abschließenden Prüfung dieser schulischen Hygienepläne durch das Gesundheitsamt gilt der Rahmen-Hygieneplan des Landeszentrums Gesundheit NRW als verbindlich für die Bielefelder Schulen. Dies hat der Krisenstab Bielefeld entschieden.

Nach ständiger Aussage des Gesundheitsamtes ist eine Desinfektion von (Griff-) Flächen nicht zielführend. Die permanente Nutzung von Griffflächen würde dann wieder zu einer erneuten Kontamination führen, da die Mittel nur einen sehr kurzfristigen Effekt haben. Die Reinigungskräfte der Stadt und der Fremdfirmen sind daher nicht mit entsprechenden Mitteln ausgestattet worden, diese sollten Kliniken und Gesundheitseinrichtungen vorbehalten sein. Grundsätzlich halten es sowohl das Gesundheitsamt als auch das Robert-Koch-Institut nach wie vor für eher angezeigt, eine häufige und ausreichende Handhygiene zu praktizieren und für einen ausreichenden Abstand zu sorgen. Dies ist weitaus effektiver, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Hierfür stehen Wascheinrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Angedachte Prüfungsräume für Abschlussprüfungen unterliegen einer besonderen Hygiene. Hier wird der ISB in geeigneter Form für Reinigung und Desinfektion auch während der Prüfungen sorgen.

Der ISB hat bereits Grundreinigungen in den Schulgebäuden während der Schließung durchgeführt und wird diese bis zum Schulstart abschließen. Neben der ohnehin täglichen Reinigung der Sanitäreinrichtungen und der normalen Reinigungsintervalle und -maßnahmen in den Schulen werden nunmehr zusätzlich an jedem Schultag die Handkontaktflächen, wie Tische, Stühle, Türklinken, Handläufe gereinigt.

Das Amt für Schule wirkt neben der ohnehin bei den Schulen vorhandenen Sensibilisierung darauf hin, dass die Verfügbarkeit der Hygienematerialien für die Schulen eine herausgehobene Bedeutung hat.

Sofern in den schulischen Budgets nicht ausreichende Mittel für die notwendigen Beschaffungen von Hygienematerialien vorhanden sind, werden entsprechende Finanzmittel vom Amt für Schule zur Verfügung gestellt.

Informationen aus Schulen zu ggf. nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reinigungen werden mit hoher Priorität in Zusammenarbeit mit dem ISB verfolgt.

Einzelheiten zum Thema Hygiene und Reinigung in Schulen können dem vom Gesundheitsamt erarbeiteten und mit dem Amt für Schule abgestimmten Merkblatt zu den Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen incl. dazugehöriger zwei Anlagen entnommen werden (s. Anlage, s. Anlagen zur Niederschrift, Anlage Nr. 2). Dieses Papier wurde allen Schulen am 24.04.2020 übermittelt und ist Grundlage für das weitere Vorgehen in den städtischen Schulen, d.h. die Stadt Bielefeld als Schulträgerin wird entsprechend verfahren. Das Papier ist auch die Grundlage

für die Prüfung der von den Schulen vorgelegten Hygienepläne durch das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Schulen erhalten bis spätestens 28.04.2020 eine Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Hygieneplan. Sollten fachlich bedenkliche Aspekte in einem Hygieneplan enthalten sein, wird das Gesundheitsamt den Hygieneplan entsprechend überarbeiten. Maßnahmen, die über den Standard des Merkblatts hinausgehen, können bzw. müssen durch die Schulen selbst organisiert und im Rahmen des bisherigen Schulbudgets gewährleistet werden.

Des Weiteren hat die Stadt Bielefeld den städtischen Schulen mit Sekundarstufen I und/oder II, die den Unterricht wiederaufgenommen haben, als Sofortmaßnahme insgesamt 40.000 Mund-Nasen-Schutzmasken zur eigenen Disposition zur Verfügung gestellt. Diese Regelung soll die schulische Arbeit vor Ort ergänzen, sie erfolgt nicht im Zusammenhang mit den schulischen Hygienevorschriften. Die Masken sind in einem begrenzten Umfang wiederverwendbar. Sie müssen vor Ort vom Nutzer noch in wenigen Arbeitsschritten zusammengebaut werden, eine Anleitung wurde mitgeliefert. Die Masken wurden am 27.04.2020 durch das Technische Hilfswerk (THW) direkt an die Schulen geliefert. Die Aufteilung der Masken erfolgte prozentual über die Anzahl der Schülerschaft. Für die Grundschulen wird ebenfalls eine Verteilung von Masken vorbereitet.

Amt für Schule, ISB, Gesundheitsamt und andere Dienststellen der Stadt arbeiten damit mit Nachdruck gemeinsam an einer Verbesserung der Hygienemaßnahmen im Schulbereich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Zu Punkt 3.3.2 Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.04.2020 zum Thema "Standorte Gymnasium Heepen"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10703/2014-2020

In der Schul- und Sportausschusssitzung am 17.03.2020 gab es für die Mitglieder des Ausschusses die Mitteilung – „Das Amt für Schule und auch die Mitglieder der AG SEP gehen von einer dauerhaften Nutzung beider Schulstandorte für das Gymnasium aus.“ Es ist u.E. nicht von einer dauerhaften Nutzung seitens aller Mitglieder der AG SEP gesprochen und eine dauerhafte Nutzung auch im Schulausschuss nicht beschlossen worden.

In der nächsten Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 28.04.2020 bitten wir daher, die folgende Anfrage durch die Verwaltung beantworten zu lassen.

Frage:

Wie kann es dann zu dieser Formulierung kommen, bzw. auf welcher Beschlussfassung fußt der Plan?

Antwort der Verwaltung:

Auf Grundlage des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 19.01.2016 und 01.03.2016 wurde für das Gymnasium Heepen eine

Fünfzügigkeit und damit verbunden eine Erweiterung um den Teilstandort Beckerstraße 9 – 11 festgelegt. Die Bezirksregierung Detmold genehmigte die Schulgröße und in diesem Zusammenhang die Teilstandortbildung mit Verfügung vom 15.03.2016.

Die Erhöhung der Zügigkeit und die notwendige Teilstandortbildung sind dauerhaft ausgelegt, so dass eine weitere Beschlussfassung diesbezüglich nicht erforderlich ist.

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung erfolgen nun im Rahmen einer sachgerechten Ertüchtigung beider Schulstandorte. Der entsprechende Sachverhalt wurde in der AG SEP dargestellt. Einen Widerspruch hat es nicht gegeben.

-.-.-

Zu Punkt 3.3.3 Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.04.2020 zum Thema "Zwischenunterbringung Hellingskampschule"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10704/2014-2020

Frage:

Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten für die Zwischenunterbringung der Hellingskampschule?

Antwort der Verwaltung:

Für eine Zwischenunterbringung der Hellingskampschule in einem Containergebäude würden für die Dauer der Bauzeit von 2,5 Jahren Kosten in einer Größenordnung von etwa 3 Mio. € entstehen. Dagegen wird die Herrichtung der ehemaligen Gebäude von Kahmann&Ellerbrock weniger als 1 Mio. € kosten.

- Im Vergleich zum Gesamtcontainer-Ersatzbau spart der ISB etwa 2 Mio. € an direkten Kosten.
- Indirekte, kaum bezifferbare Einsparungen entstehen aus der Tatsache, dass der Neubau der Hellingskampschule schneller, unterbrechungsfrei und ohne Rücksicht auf den Schulbetrieb errichtet werden kann.
- Die Hellingskampschule gewinnt für die Dauer der Bauzeit einen störungsfreien und sicheren Schulbetrieb.

Zusatzfrage 1:

Seit wann steht es fest, dass die ursprüngliche Planung, den Schulstandort auch während der Baumaßnahmen beizubehalten, nicht durchführbar ist?

Antwort der Verwaltung:

Vor etwa einem Vierteljahr stellte sich heraus, dass die notwendigen Stellplätze wegen Eigenbedarf des Eigentümers nicht mehr zur Verfügung stehen. Daraufhin konnte die ursprüngliche Planung, abschnittsweise auf dem Schulgelände zu verbleiben, nicht umgesetzt werden.

Zusatzfrage 2:

Wie konnte es zu dieser Fehleinschätzung/ Fehlplanung überhaupt kommen?

Antwort der Verwaltung:

Baurechtliche Voraussetzung für den abschnittsweisen Neubau war u.a. der Nachweis der notwendigen Stellplätze. Hierfür waren Flächen auf einem naheliegenden Grundstück in Aussicht genommen worden. Wegen Eigenbedarf des Eigentümers konnte jedoch ein Mietvertrag nicht abgeschlossen werden.

-.-.-

Zu Punkt 3.3.4 Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.04.2020 zum Thema "Maßnahmen des Schulträgers bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10707/2014-2020

Frage:

Welche Maßnahmen ergreift der Schulträger zur Unterstützung der Schulen hinsichtlich der Wiederaufnahme des Unterrichts an allen Schulformen?

Antwort der Verwaltung:

Zentrale Maßnahme im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Unterrichts ist die Erhöhung der Hygienestandards in sämtlichen Schulen. Zu diesem Zweck wurden die an die aktuelle Lage angepassten Hygienepläne der Schulen gesammelt und werden derzeit vom Gesundheitsamt überprüft, um so die Wahrung des notwendigen und durch das Land empfohlenen Hygienestandards sicherzustellen.

Die Umsetzung des Hygienestandards hat die Bezirksregierung Detmold an drei zentrale Punkte geknüpft:

- Bis zur Wiedereröffnung der Schulen ist in allen Schulgebäuden eine notwendige Grundreinigung, soweit diese nicht bereits erfolgt war, durchzuführen. Diese ist den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechend auszuführen. Dies erfolgte in Absprache mit dem ISB.
- Außerdem ist die Durchführung und Organisation einer arbeitstäglichen Reinigung der Kontaktflächen, womit insbesondere Handkontaktflächen gemeint sind, in den Schulen zu gewährleisten. Dazu sollen objektübliche Reinigungsmittel verwendet werden. In Absprache mit dem ISB wurden hier die Reinigungsintervalle angepasst.
- Neben diesen Maßnahmen sind intakte Sanitäreinrichtungen mit entsprechender Sanitärausstattung wie Seifenspendern, Papierhandtuchspender und Abfallabwurf zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich sind diese bereits vorhanden, etwaige Mängel sollten von den Schulen angezeigt werden.

Zusätzlich zu diesen vorgeschriebenen Hygienestandards werden den Schulen zur Sicherstellung der erforderlichen Handhygiene während der Krise Flüssigseifen zur Verfügung gestellt, welche auch für die Handwaschbecken in den Klassenräumen vorgesehen sind. Um Lieferschwierigkeiten entgegenzuwirken, beschafft das Amt für Schule zusätzlich

zentral solche Hygienematerialien.

Darüber hinaus werden die Schulen auch bei Einzelfragen bezüglich der Durchführung von Maßnahmen und etwaig noch zu treffender Maßnahmen soweit wie möglich beraten und unterstützt.

Zusatzfrage 1:

Gibt es Konzepte und wenn ja welche, für die sukzessive Erhöhung der Schülerzahlen in den folgenden Wochen?

Antwort der Verwaltung:

Die Zuständigkeit für die Wiedereröffnung der Schulen und die sukzessive Erhöhung der Schülerzahlen liegt auf Landesebene. Das Land ist hier bereits tätig geworden und hat § 1 der Corona-Betreuungsverordnung erlassen. Demnach sind die Schulen aktuell noch geschlossen, seit dem 23.04.2020 sind davon jedoch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ausgenommen.

Das Betreten der Schule durch Lehrkräfte zur Erteilung von Unterricht oder der Wahrnehmung erforderlicher Dienstgeschäfte ist ebenfalls gestattet.

Sofern die Entwicklung der Infektionsraten dies zulässt, sollen ab dem 04.05.2020 die Grundschulen schrittweise wiedereröffnet werden. Vorrangig soll die Wiedereröffnung nach derzeitiger Planung für Schülerinnen und Schüler der vierten Jahrgangsstufe erfolgen, um diesen den Einstieg in die Sekundarstufe zu erleichtern.

Zusatzfrage 2:

Wie ist der Schutz der Schüler, die Risikogruppen angehören, gewährleistet?

Antwort der Verwaltung:

In der Schulmail Nr. 15 vom 18.04.2020 heißt es:

„Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen [...] haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.“

In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Eine Teilnahme an Prüfungen ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die all-

gemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.“

Zu Punkt 3.4 Anträge

**Zu Punkt 3.4.1 Antrag der Bielefelder Mitte-Fraktion und der FDP-Gruppe vom 16.04.2020 zum Thema „Schullandheime für Bielefelder Schu-
len erhalten“**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10695/2014-2020

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis von dem Antrag.

1. Lesung -

Zu Punkt 3.4.2 Antrag der Bielefelder Mitte-Fraktion und der FDP-Gruppe vom 16.04.2020 zum Thema „Keine Verschlechterung beim Schulticket“

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10696/2014-2020

Ohne weitere Beratung wird über den Antrag wie folgt **abgestimmt**:

Dafür: 8 Stimmen

Dagegen: 8 Stimmen

-bei Stimmengleichheit abgelehnt-

Zu Punkt 3.4.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2020 zum Thema "Ertüchtigung des Hauptschulgebäudes Beckerstraße"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10697/2014-2020

Ohne weitere Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Gegenüberstellung der Kosten zum Umbau bzw. der Ertüchtigung des Hauptschulgebäudes Beckerstraße in Bezug auf die temporäre Nutzung durch das Gymnasium Heepen, mit der Ertüchtigung des Hauptstandortes vorzunehmen.

Es geht ausdrücklich nicht um eine exakte Kostenplanung, sondern um einen Vergleich, bzw. einer Gegenüberstellung der Größenord-

nung der Kosten.

- einstimmig beschlossen -

-.--

Zu Punkt 3.4.4 Antrag der SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion und des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Schatschneider vom 17.04.2020 zum Thema "Digitalisierung und Bildungsgerechtigkeit"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10723/2014-2020

Ohne weitere Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses von Digitalisierung und Bildungsgerechtigkeit, bitten wir die Verwaltung, Wege aufzuzeigen, wie als erste kurzfristige Überbrückung der Schulträger dafür Sorge tragen kann, dass allen Schülerinnen und Schüler (SuS) derselbe Zugang zu entsprechenden Endgeräten ermöglicht wird, um zumindest vergleichbare technische Voraussetzungen für das digitale Lernen auf den Weg zu bringen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.--

Zu Punkt 3.5 Bericht zur Schulentwicklungsplanung

Zu Punkt 3.5.1 Ganzheitliche Schulentwicklungsplanung: Entwicklung von Szenarien für die Grundschulstandorte

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10681/2014-2020

Der **Änderungsantrag der FDP** (s. Anlagen zur Niederschrift, Anlage Nr. 1) wird in **1. Lesung** zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss nimmt ohne weitere Beratung Kenntnis von der Vorlage.

-.--

Zu Punkt 3.6 Vervollständigung der Einzäunung des Brackweder Gymnasiums

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10295/2014-2020

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis von der Vorlage.

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 3.7 Zwischenunterbringung der Grundschule Hellingskamp während des Neubaus der Schule an der Herforder Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10700/2014-2020

Der Ausschuss nimmt ohne weitere Beratung Kenntnis von der Vorlage.

-.-.-

Zu Punkt 3.8 Sachstand zur schulischen Versorgung von Seiteneinsteigern (Flüchtlinge und Zuwanderer)

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern vor:

**Sachstand zur schulischen Versorgung von Neuzugewanderten
zum 31.03.2020**

Ob der aktuellen Corona-Einschränkungen – die auch die Beratungen des Kommunalen Integrationszentrums und der REGE mbH betreffen - sind die nachstehenden Zahlen unter Vorbehalt zu lesen.

Das Schulamt, das Kommunale Integrationszentrum und die REGE mbH melden für das

1. Quartal 2020 insgesamt **57** neu zugewanderte Kinder und Jugendliche, für die Schulplätze in der Primarstufe und den Sekundarstufen I und II bereit zu stellen waren/sind:

Primarstufe: **25** Kinder

Sek I: **22** Kinder und Jugendliche

Sek II: **10** Jugendliche

In der **Primarstufe** waren zum Stichtag 31.03.2020 **3 Kinder** und in der **Sek I 2 Kinder und Jugendliche** im Vermittlungsprozess des KI.

In der **Sek II** waren zum Stichtag 31.03.2020 **6 Jugendliche** im Vermittlungsprozess der REGE.

Aktuelle Abfragen der Bezirksregierung

Die im Februar für die Bezirksregierung Detmold von der Generale Integration durchgeführte

Datenerhebung zur Versorgung

„neu zugewanderter SuS mit aktuellem Deutschförderbedarf“
ergab:

für die Grundschulen

Jg 1	Jg 2	Jg 3	Jg 4						
				632 SuS	632 SuS				
281 SuS	160 SuS	122 SuS	69 SuS	233 SuS	363 SuS	36 Gruppe(n)	36 SuS	3 Klasse(n)	121 SuS
Anzahl neu zugewanderte SuS im Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse in den Jahrgängen				davon Anzahl der SuS in innerer Differenzierung	Anzahl der SuS in teilweise äußerer Differenzierung	Anzahl der Deutschfördergruppen (mit 12 - 18 SuS)	Anzahl der SuS in vollständig äußerer Differenzierung	Anzahl der Internationalen Klassen (mit 15 - 18 SuS)	Anzahl der SuS in Alphabetisierung

- 30 und mehr neu zugewanderte Kinder meldeten die Wellbach-(32), Brüder-Grimm- (32), Volkening-(33), Osning- (34), Ummeln (36), Bückardt- (41) und die Vogelruthschule (46).
- Keine neu zugewanderten Kinder meldeten die Brocker Schule und die privaten Grundschulen.

für die SEK1-Schulen:

Jg 5	Jg 6	Jg 7	Jg 8	Jg 9	Jg 10					
						504 SuS	504 SuS			
94 SuS	86 SuS	88 SuS	85 SuS	110 SuS	41 SuS	25 SuS	200 SuS	24 Gruppe(n)	279 SuS	26 Klasse(n)
Anzahl neu zugewanderte SuS im Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse in den Jahrgängen						Anzahl der SuS in innerer Differenzierung	Anzahl der SuS in teilweise äußerer Differenzierung	Anzahl der Deutschfördergruppen (mit 12 - 18 SuS)	Anzahl der SuS in äußerer Differenzierung	Anzahl der Internationalen Klassen (mit 15 - 18 SuS)

- Die Verteilung auf die Schulformen ergibt: Realschulen (237), Gesamtschulen (104), Gymnasien (104), Hauptschulen (52), Förderschulen (07) und Sekundarschulen (0).

für die Berufskollegs:

IFK	FFf	FFM	IFK	FFf	FFM	Alphabet.	1. Sj	2. Sj	3. Sj
327 SuS	16 SuS	0 SuS	21 GKK	1 GKK	0 GKK	64 SuS	215 SuS	133 SuS	58 SuS
deutschsprachige ERSTFÖRDERUNG							deutschsprachige Anschlussförderung (nach HS9)		
Anzahl SuS in deutschsprachiger ERSTFÖRDERUNG vor / zum Erreichen des HS9			Anzahl der eingerichteten Gruppen, Klassen und Kurse (GKK)			davon Anzahl der SuS in Alphabetisierung	Anzahl SuS in Bildungsgängen (Vollzeit oder duales System), die über den HS9 verfügen, aber nach der deutschsprachigen Erstförderung nun weitere Deutschförderung zur Erreichung des Bildungszieles benötigen.		
IFK	FFf	FFM	IFK	FFf	FFM		1. Sj	2. Sj	3. Sj

- 64 Jugendliche werden dabei im BK am Tor 6 alphabetisiert.

Mit der Versorgungsabfrage in den SEK1-Schulen wurde auch die

Datenerhebung zum Schuljahr 20/21
geplante Übergänge im Sek I - System (Zuordnung zu einem Bildungsgang)
und
geplante Übergänge Sek I - BK (in einer IFK zur Erlangung des HS9)

durchgeführt. Sie ergab:

Gesamtsummen:		97	9	20	16	0	45	8	8	71	10	20	8	8	4
Anzahl neu zugewandeter SuS, die zum 1.8. einem Bildungsgang zugeordnet werden und "an der eigenen Schule" verbleiben		Anzahl neu zugewandeter SuS, die zum 1.8. einem Bildungsgang zugeordnet werden und dies mit einem Schulwechsel verbinden müssen (Schulformwechsel, Kapazitätsgangpass)					Anzahl neu zugewandeter SuS, die nach einer Bildungsgangzuordnung im akt.Schuljahr und dem Erwerb des HS 9 den HS 10 zum SJ. 20/21 "an der eigenen Schule" anstreben	Anzahl neu zugewandeter SuS, die nach einer Bildungsgangzuordnung im akt.Schuljahr und dem Erwerb des HS 9 zum Erwerb des HS 10 zum SJ. 20/21 ans BK übergehen	Anzahl neu zugewandeter SuS, die ohne Bildungsgangzuordnung und damit ohne HS 9 aus der Deutschförderung Ihrer Schule zum SJ. 20/21 in die IFK des BK übergehen	Anzahl neu zugewandeter SuS, die ohne Bildungsgangzuordnung aus der Deutschförderung nach Ablauf der zweijährigen Regelzeit zum SJ. 20/21 aufgrund strukturellen Defizits (z.B. keine Schülerführung im Herkunftsland, aktuell sehr unregelmäßiger Schulbesuch) keine Perspektive zum Erwerb eines Abschlusses (z.B. HS 9) im Regelstufen haben	Anzahl neu zugewandeter SuS, die ohne Bildungsgangzuordnung aus der Deutschförderung nach Ablauf der zweijährigen Regelzeit zum SJ. 20/21 aufgrund strukturellen Defizits (z.B. keine Schülerführung im Herkunftsland, aktuell sehr unregelmäßiger Schulbesuch) keine Perspektive zum Erwerb eines Abschlusses (z.B. HS 9) im Regelstufen haben	davon Anzahl AOSF-Verfahren abgeschlossen	davon Anzahl AOSF-Verfahren eingeleitet	davon Anzahl AOSF-Verfahren geplant	
Jahrgänge	eigene Schule	HS	RS	GE/Sek	Gym	SEK1 (HS 10)	BK (HS 10)	BK (IFK)	zum 1.8.	zum 1.8.					

Das ist deutlich weniger als in den letzten beiden Jahren:

	zum Sj. 2018/19	zum Sj. 2019/20	zum Sj. 2020/21
ins eigene System gingen/gehen über	123 SuS	127 SuS	97 SuS
mussten/müssen innerhalb der SEK1 wechseln	99 SuS	101 SuS	45 SuS
sollten/sollen in die IFK am BK	102 SuS	105 SuS	71 SuS

Torsten Buncher
Eduard Rammert

Generalist Integration Grundschulen
Generalist Integration SEK1 und SEK2

Schulische Versorgung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern lt. Erlass 13-63 Nr. 3

Schulamt REGE				Schulamt REGE				Schulamt REGE				Schulamt REGE				Schulamt REGE				Schulamt REGE				Schulamt			
Zugewanderte schulpflichtige SuS aus EU u. Nicht-EU-Ländern				Anzahl der Erstkontakte mit KI oder REGE				bestätigte Besuchsvorschläge				SuS im Vermittlungsprozess				freie Plätze				eingetragte Sprachfördergruppen (SFG), Klassen zur vorübergehenden Beschulung (KvB) und Internationale Förderklassen (IFK) an öffentlichen Schulen				eingetragte SFG/KvB/IFK an privaten Schulen			
Primarstufe				Primarstufe				Primarstufe				Primarstufe				Primarstufe in (Regel) Klassen / SFG				Grundschulen				Gymnasien			
Sek. I				Sek. I				Sek. I				Sek. I				Sek. I in KvB und SFG				Hauptschulen				Berufskollegs			
Sek. II				Sek. II				Sek. II				Sek. II				Sek. II in IFK				Realschulen				gesamt			
Jan 20	13	10	2	15	15	2	18	22	8	10	5	4	749	150	0	24	11	23	7	11	0	6	14	98	2	13	15
Feb 20	9	9	4	17	11	0	17	6	0	6	10	3	755	142	0	24	11	23	7	11	0	6	14	98	2	13	15
März 20	2	3	5	2	5	1	5	9	0	3	2	6	759	134	0	24	11	23	7	11	0	6	14	98	2	13	15
Apr 20																											
Mai 20																											
Jun 20																											
Jul 20																											
Aug 20																											
Sep 20																											
Okz 20																											
Nov 20																											
Dez 20																											
bisherige Gesamtwerte 2020	24	22	11	34	31	3	40	37	8																		
	57			68			85																				

Zu Punkt 3.9

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Kein Bericht

Nichtöffentliche Sitzung:

[...]

Lars Nockemann
Vorsitzender

Daniel Seifert
Geschäftsführer/Schriftf. Schule

Arne Middeldorf
Schriftführer Sport